

Anträge auf Änderung der Werbeordnung

Werbeordnung I

Beim IDSF General Meeting im Juni 2008 wird ein Antrag seitens des IDSF Präsidiums auf Änderung der Werberegelungen gestellt:

Je Partner sind 2 Logos bis zu je 40 cm² zulässig.
(Derzeit sind 2 Logos pro Paar erlaubt)

Das Präsidium des ÖTSV beantragt von der Mitgliederversammlung ermächtigt zu werden, die Werbeordnung des ÖTSV („2. Werbung auf der Turnierkleidung“) sinngemäß anpassen zu können, sollte der an die IDSF gestellte Antrag beschlossen werden.

Begründung:

Wenn die IDSF 4 Logos zulässt, sollten wir uns auch national nicht der erweiterten Sponsorenmöglichkeiten verschließen.

Werbeordnung II

Ergänzung:

6. FERNSEHRECHTE

Die Fernsehrechte für alle Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Meisterschaften der Bundesländer und internationale Einladungsturniere liegen beim ÖTSV.

Diese Rechte können auf Antrag und ggf. gesonderter Regelungen auch abgetreten werden.
Als „Fernsehen“ wird jede Art der elektronischen Übermittlung von bewegten Bildern definiert.“

Begründung:

Diese geltende Regelung ist derzeit nicht niedergeschrieben und wird in die Werbeordnung integriert.

Gültigkeit:

Ab Veröffentlichung